

## Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach)

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30.04.2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang ‚Soziologie (Nebenfach)‘ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 04. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Der nach erfolgreich abgeschlossenem akademischen Studium und bestandener Prüfung erworbene Mastergrad richtet sich nach dem Hauptfach.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- (1) Zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) wird zugelassen, wer einen Bachelorabschluss
  - in dem integrierten Studienfach Sozialwissenschaften an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat,
  - im Studienfach Soziologie (Haupt- oder Nebenfach) an der Universität Trier mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat.
- (2) Zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) wird zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten
  - in einem soziologischen oder thematisch verwandten Studienfach mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notenschnitt 2,50) erworben hat, in dem Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) sowie in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) vermittelt wurden.
- (3) Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen werden zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) zugelassen, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der den zuvor aufgelisteten gleichwertig ist.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss Soziologie geprüft. Die Entscheidung darüber, ob ein Studienabschluss gleichwertig ist, trifft der Prüfungsausschuss des Faches Soziologie im Einzelfall.
- (5) Der Prüfungsausschuss lässt die Kandidatin bzw. den Kandidaten auf schriftlichen Antrag auch dann zum Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) zu, wenn der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,70 und der Notendurchschnitt der Leistungspunkte die in empirischen Forschungsmethoden (mind. 20 Leistungspunkte) und in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote ‚gut‘ (Notendurchschnitt 2,50) absolviert wurden.

### § 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) wird als Nebenfach-Studium (2-Fach-Studium) angeboten und auf hauptfachergänzende Belange mit medien- und kultur- und/oder wirtschafts- und organisationssoziologischen Frage- und Problemstellungen ausgerichtet.
- (2) Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) hat folgende Profilausrichtung:  
Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) verfolgt zwei Ziele: zum einen sollen vertiefte sozialwissenschaftliche Kompetenzen zur Analyse sozialer Prozesse vermittelt und darüber hinaus ein für eine Vielzahl von Fächern interessantes, anschlussfähiges und inhaltlich breit aufgestelltes Angebot an wählbaren Schwerpunkten zur Verfügung gestellt werden. Der Masterstudiengang ‚Soziologie‘ (Nebenfach) versteht sich demnach nicht als klassisches Spezialisierungsangebot im Sinne einer Vertiefung der je nach gewähltem Hauptfach relevanten Studienschwerpunkte, sondern als komplementär angelegtes Konzept, das eine fachübergreifende Auseinandersetzung mit dem Gegenstand fördern soll. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Spezialisierungen kann eine medien- und kultursoziologische und/oder wirtschaftssoziologische Ausrichtung gewählt werden.

Darüber hinaus stellt der Studiengang eine systematische Vertiefung der gegenwärtig relevanten Theorien und Gesellschaftsdiagnosen sicher und behandelt aktuelle Themen und Problemfelder gegenwärtiger Gesellschaftsanalysen. Der forschungsmethodische Studienanteil trägt dem zunehmenden Stellenwert der Methodenkompetenz im sozialwissenschaftlichen Kontext Rechnung.

Der Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) zeichnet sich demnach durch ergänzende Angebote zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen aus, macht Studierende mit methodischen Verfahren und Innovationen vertraut und erlaubt nach individuellen Präferenzen wählbare Spezialisierungen. Damit erfüllt das Nebenfachangebot die Voraussetzungen einer fachspezifischen Ergänzung und stärkt die auf Grundkenntnissen aufbauende Methodenkompetenz.

#### § 4 Studienumfang und Module

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 16 Semesterwochenstunden (= SWS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ‚Soziologie (Nebenfach)‘ müssen insgesamt 40 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.
- (3) Die wählbaren Spezialisierungen sind dem Katalog in Anhang 1 zu entnehmen.
- (4) Die Dauer der jeweiligen Module, die zugeordneten Leistungspunkte und die Modulprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen sind in Anhang 2 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.
- (5) Die zu den Modulen im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben, und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Soziologie sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Studierenden kann ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Soziologie angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z.B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.
- (5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6 Modulprüfungen

- (1) Alle Modulprüfungen werden in Form von studienbegleitenden Klausuren oder Hausarbeiten mit ggf. Präsentationen abgenommen. Die Dauer einer Modul-Abschlussklausur beträgt 90 Minuten.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der Modulprüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungs-

schlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezah um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunkzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

- (4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Abgesehen von dem Modul ‚Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse‘ besteht insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 7, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Pro Modul besteht die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung nur ein Mal.
- (5) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erbringenden Zahl der Leistungspunkte.
- (6) Die Festsetzung der Anmeldung- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

### § 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Es wird maximal zwei Mal die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung in den in § 6, Absatz 5 genannten Modulen gewährt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

### § 8 Auslandsstudium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen im Masternebenfach Soziologie können auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*).
- (2) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte wird auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 10. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang 1: Soziologische Spezialisierungen (zu § 4, Abs. 3)

- Kulturen und Kommunikation
- Medien und Gesellschaft
- Sozialpolitik als Einbettung der Wirtschaft
- Wirtschaftssoziologie

Anhang 2: Modulplan (zu § 4, Abs. 5)

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>LP</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>
Soziologische Spezialisierung I	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Soziologische Spezialisierung II	1./2.	10	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Fortgeschrittene Gesellschaftsanalyse	3.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen
Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren	3.	10	Klausur	regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.